

Qualitätsrichtlinien des Deutschen Berufsverbandes für Freie Gesundheitsberufe e.V. (DBFG)

Die Qualitätsrichtlinien des DBFG gelten methodenübergreifend für selbständige und ggf. auch angestellte BeraterInnen, Coaches, AnwenderInnen bzw. PraktikerInnen aus dem Bereich der freien Gesundheitsberufe (FG), im Folgenden "Anbieter" genannt.

Die Qualitätsrichtlinien werden durch Ethikrichtlinien ergänzt. Mitglieder des DBFG, die beide Richtlinien anerkennen und die darin genannten Voraussetzungen erfüllen, werden vom DBFG als Premium-Mitglieder geführt. Sie haben das Recht, das Verbandssiegel für Premium-Mitglieder zu nutzen.

Die Qualitäts- und Ethikrichtlinien für Kursleiter und Lehrer erhalten Sie auf Anfrage.

1. Ziele

Ziel dieser Qualitätsrichtlinie ist es:

- a) Interessenten, die eine Beratung oder Anwendung in Anspruch nehmen möchten, Kriterien für eine qualitative Unterscheidung der Anbieter zu vermitteln. Durch diese Qualitätskriterien kann der potentielle Klient erkennen, ob die angebotenen Methoden bezüglich des persönlichen Anliegens und der Zielstellung für ihn stimmig sind.
- b) den Anbietern der FG eine praktische Grundlage für die professionelle Umsetzung ihrer Tätigkeit an die Hand zu geben und sich dadurch zu profilieren.
- c) den Kompetenzbereich des freien Gesundheitsberufes zu definieren.
- d) das Berufsbild des freien Gesundheitsberufes in der öffentlichen Wahrnehmung zu prägen und zu stärken.
- e) die Stellung der freien Gesundheitsberufe innerhalb des Gesundheitswesens deutlich zu machen.

2. Unterscheidung von Methoden- und Berufskompetenz

Der DBFG unterscheidet zwischen Methoden- und Berufskompetenz und unterstützt seine Mitglieder darin, sich in beiden Bereichen zu profilieren. Methodenkompetenz bezeichnet das fachlich professionelle und verantwortungsbewusste Anwenden von Methoden, in denen die Anbieter in einem angemessenen Zeitraum ausgebildet wurden. Berufskompetenz bezeichnet die professionelle und verantwortungsbewusste Ausübung des Berufes. Hierbei geht es um Themen wie Gesetze, Verordnungen und ihre praktische Umsetzung:

- Praxisorganisation
- Datenschutz und Vertraulichkeit
- Klientenberatung und -führung
- angemessene Selbstdarstellung und Werbung.

Dieses berufskundliche Basiswissen der DBFG Premium-Mitglieder wurde durch eine entsprechende Ausbildung erworben und ggf. durch das Weiterbildungsangebot des DBFG vervollständigt. Premium-Mitglieder des DBFG haben eine Ausbildung in Berufskompetenz von mind. 40 Stunden. Die berufskundliche Weiterbildung beim DBFG wird hierauf anteilig angerechnet, kann die berufskundliche Ausbildung jedoch nicht voll ersetzen. Premium-Mitglieder des DBFG können ihre Kompetenz durch entsprechende Zertifikate nachweisen.

3. Fachliche Kompetenz und Zuständigkeit

a) Der Anbieter beherrscht die Durchführung seiner Methoden ("sicheres Können"), kennt deren Wirkung, mögliche Nebenwirkungen und Kontraindikationen und wendet diese Methoden verantwortungsbewusst an.

Vers. 2.0, Mai 2013 1/5



b)Seine Zuständigkeit liegt in einem oder mehreren der folgenden Bereiche: Gesundheitspflege, Gesundheitsvorsorge, Entspannung, Wellness, Selbsterfahrung, Persönlichkeitsentwicklung, Stärkung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit, Konfliktberatung, Begleitung in Wandlungs- und Übergangsphasen, Unterstützung und Orientierung bei Lebensveränderungen, Sinn- und Lebenszielorientierung.

c) Die Zielsetzungen liegen in einem oder mehreren der folgenden Bereiche: Gesundheitspflege, Gesundheitsvorsorge, Steigerung und Erhalt des Wohlbefindens, Stärkung von Selbstmanagement und Handlungskompetenz der Klienten, Anleitung zur eigenen Anwendung präventiver Maßnahmen, Stärkung der körperlichen und seelischen Ressourcen (Kraftquellen), Verbesserung der Entscheidungsfähigkeit, Konfliktkompetenz und Entwicklung kreativer Lösungsstrategien, Aktivierung und Stabilisierung der Regenerationsfähigkeit von Körper und Seele sowie Stärkung des Kohärenzgefühls (umgangssprachlich "Einklang", "Gleichklang", hier: mit dem selbst gewählten Umfeld und den Mitmenschen).

4. Autonomie der KlientInnen und Selbstverpflichtung der Anwender/innen

- a) Der Anbieter achtet und fördert die Eigenständigkeit seiner Klienten. Er ordnet die eigenen wirtschaftlichen und weltanschaulichen Interessen den Interessen der Klienten unter.
- b) Der Anbieter stellt den Klienten sein Angebot transparent dar, so dass diese sich eigenverantwortlich dafür oder dagegen entscheiden können. Wenn sich Klienten im Ganzen oder in einzelnen Punkten gegen das Angebot des Anbieters entscheiden, verzichtet der Anbieter auf Bevormundung, Manipulation der Klientenentscheidung und verdeckte Einflussnahme.
- c) Der Anbieter klärt die Ziele und Wünsche seiner Klienten genau und wählt gemeinsam mit ihnen die hierfür geeigneten Methode(n) aus. Er übernimmt den Auftrag eines Klienten nur dann, wenn er die hierfür erforderlichen Fachkenntnisse besitzt. Alternativ kann er eine Empfehlung für kompetente Anbieter geben, die die zunächst anvisierte Anwendung ergänzen oder ersetzen kann.
- d) Der Anbieter ist sich seiner fachlichen und rechtlichen Grenzen bewusst und kann diese darstellen und fachlich vertreten.

5. Rahmenbedingungen/Vertragsgrundlagen

Die Leistungen des Anbieters basieren rechtlich gesehen auf einem Dienstvertrag. Hierbei wird das Erbringen einer Leistung vereinbart, kein spezielles Ziel. Dennoch zielt das Erbringen der Leistung zumeist auf ein bestimmtes Ziel, weshalb vor Erbringen der Leistung eine genaue Absprache über dieses Ziel sowie Art und Umfang der Leistung erfolgen sollte.

- a) Voraussetzung für das Erbringen der Leistung ist, dass der Klient sich freiwillig und selbstverantwortlich für die Beratung und/oder Anwendung(en) entscheidet. Bei Babies und Kleinkindern entscheiden ein oder beide Erziehungsberechtigte. Von Kindern und Jugendlichen sollten vor der Beratung/Anwendung das Einverständnis eingeholt werden.
- b) Das Angebot des Anbieters ist grundsätzlich transparent zu halten. Das bedeutet, dass der Klient über Inhalt und Art der jeweiligen Methoden aufgeklärt wird. Der Anbieter verpflichtet sich, so genannte Klientenaufklärungsbögen zu nutzen, wenn die angewendete Methode vom Gesetzgeber allgemein als medizinisch eingestuft wird, es aber in diesem Zusammenhang nicht ist. Hierzu rechnen insbesondere Reiki und andere Methoden der Energiearbeit, Shiatsu, Tuina Massage und andere Methoden der Chinesischen Medizin sowie die Fußreflexzonenmassage.
- c) Der Anbieter ermöglicht dem Klienten ein kostenfreies (telefonisches oder persönliches) Orientierungsgespräch, um sein Anliegen und die Möglichkeiten der Beratung und/oder Anwendung zu besprechen.

Vers. 2.0, Mai 2013 2/5



Ziel dieses Gespräches soll es sein, dass der Interessent Klarheit über folgende Punkte bekommt:

- Sympathie und fachliche Eignung des Anbieters erscheint die angefragte oder angebotene Methode oder Vorgehensweise für das jeweilige Ziel geeignet und dem Klienten als angenehm? Diesbezüglich zu klärende Fragen sind u.a.: Welches sind die Anliegen und Ziele des Klienten? Wie kann der/die AnbieterIn mit seinen/ihren Methoden diese Anliegen zielorientiert unterstützen? Durch welche Faktoren/Kriterien wird das Erreichen des Zieles erkennbar?
- d) Sollte sich das Angebot als unpassend oder nicht ausreichend für den Bedarf eines Klienten erweisen, können alternative gesundheitsfördernde Methoden und Anwender empfohlen werden. Ein evtl. vereinbarter Umfang der Beratung oder Anwendung kann und sollte dementsprechend verändert oder abgebrochen werden, evtl. geleistete Zahlungen, z.B. für eine Anwendungsserie, ggf. erstattet, so weit die noch zu erfolgenden Leistungen nicht mehr in Anspruch genommen werden.
- e) Auf Wunsch des Klienten kann eine Kooperation und Absprache mit weiteren TherapeutInnen oder BeraterInnen des Klienten erfolgen.
- f) Bei bestehenden psychischen oder physischen Krankheiten oder Beschwerden wird der jeweilige Interessent oder Klient zur Rücksprache mit einem Arzt oder Therapeuten aufgefordert. Gegebenenfalls weist der Anbieter in geeigneter Weise darauf hin, dass vor Beginn der Leistung eine ärztliche oder psychologische Unbedenklichkeitserklärung vorliegen muss. In unklaren Situationen holt sich der Anbieter Fachberatung ein. Bestehen Zweifel daran, dass eine Beratung oder Anwendung in Anbetracht der psychischen oder physischen Situation des Interessenten oder Klienten angebracht ist oder liegen konkrete Gründe dagegen vor, ist das Erbringen der entsprechenden Leistung(en) abzulehnen und ggf. eine andere, medizinische Fachrichtung zu empfehlen.
- g) Der Anbieter macht seine Klienten ausdrücklich darauf aufmerksam, dass er nicht heilend arbeitet, sondern gesundheits- und entspannungsfördernd, allgemein unterstützend oder auch entwicklungs-, lösungs- und lernorientiert. Hierfür werden ggf. die unter Punkt b) genannten Aufklärungsbögen genutzt. h) Die Kosten und die Dauer der jeweiligen Leistung werden zu Beginn konkret oder in Form einer Rahmenvereinbarung festgelegt. Eine Änderung (oder Erweiterung) dieser Absprache erfordert beidseitiges Einverständnis. Eine längerfristige Vereinbarung über einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum oder eine bestimmte Anzahl von Anwendungen ist möglich aber nicht verpflichtend.

6. Methoden

- a) Die vorgesehenen Methoden werden in der mündlichen oder schriftlichen Angebotsbeschreibung offengelegt und transparent gemacht. Diese Offenlegung kann inhaltlich auch dadurch erfolgen, dass der Interessent oder Klient auf die Lehre und Werke anerkannter Fachleute bzw. auf entsprechende Literatur hingewiesen wird.
- b) Das Angebot und die Zielsetzungen des Anbieters werden konkret definiert (mündlich oder schriftlich). Die angewendeten Methoden führen nachvollziehbar (Empirie, logische Stimmigkeit und rationale Kongruenz) zu diesen Zielen. Ein wissenschaftlicher Nachweis ist hierfür nicht erforderlich.
- c) Der Anbieter muss seine Arbeitsweise methodisch darlegen können, wie z.B.:
- Die konkreten Schritte in der Klientenarbeit lassen sich dokumentieren bezüglich der Zielsetzung, erwarteter Wirkung und Durchführung.
- Der Anbieter holt sich direkt nach jeder Anwendung und auch im späteren Nachgang (zu Beginn der Folgeanwendung) ein Feedback seines Klienten ein und bewertet regelmäßig mit ihm gemeinsam den (bisherigen) Erfolg der Anwendung. Die Art und der Umfang weiterer Anwendungen werden ggf. angepasst.
- Ziel der Leistung sollte es in jedem Fall sein, die Selbstverantwortung und Unabhängigkeit der Klienten zu stärken, also keine Abhängigkeiten zu schaffen. Der Anbieter setzt seine Methoden kontrolliert ein, so dass sie dem Ziel des Klienten und seiner bewussten Selbstbestimmung dienen. Dies wird durch ein offenes und transparentes Arbeiten aktiv gefördert.

Vers. 2.0, Mai 2013 3/5



7. Weiterbildung - Supervision

Die Anwender/innen und BeraterInnen verpflichten sich dazu, sich fachlich regelmäßig weiterzubilden und ihren berufskundlichen, insbesondere den rechtlichen Wissensstand aktuell zu halten. Bei komplexeren Methoden wird eine regelmäßige Supervision empfohlen, insbesondere wenn das entsprechende Lehrinstitut dies vorgibt.

8. Selbstdarstellung

Der Anbieter wahrt in seiner Selbstdarstellung und Werbung den Respekt und die Achtung vor der Integrität des Menschen und der Natur. Insbesondere verpflichtet er sich dazu, in Wort und Bild

- a) die Prinzipien des lauteren Wettbewerbs einzuhalten (insbesondere nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie dem Heilmittelwerbegesetz (HWG)
- b) Konkurrenten und Andersdenkende nicht zu diskriminieren
- c) Negativ- und Feindbildwerbung zu unterlassen
- d) in der Werbung ethische Grundsätze zu beachten
- e) keine überzogenen Aussagen über die eigene Arbeit zu machen und insbesondere folgende Haltungen und Aussagen zu vermeiden:
- einen (medizinischen) Heilanspruch an die eigene Tätigkeit zu stellen*
- Aussagen über medizinische Wirkungen der angewandten Methoden zu treffen
- nicht wissenschaftlich bewiesene Wirkungsweisen einzelner Methoden zu beschreiben
- Wirkgarantien oder -versprechen zu den eigenen Methoden zu geben
- Absolutheitsansprüche an sich oder die angewendeten Methoden zu stellen. Siehe hierzu auch Punkt 4).

Der Anbieter hat durch seine Mitgliedschaft im DBFG die Vereinssatzung anerkannt.

Vers. 2.0, Mai 2013 4/5

^{*&}quot;Geistiges Heilen" ist gesondert zu betrachten.



Vereinbarung

Ich habe die Qualitätsrichtlinien (Seiten 1 - 4) gelesen und verstanden. Ggf. unklare Begriffe oder Passagen habe ich mir erklären lassen. Ich erkenne die Qualitätsrichtlinien für mich und meine Tätigkeit im Bereich der freien Gesundheitsberufe an.

Datum:	
Name des Anwenders	Berufsbezeichnung des Anwenders
Unterschrift des Anwenders	Ggf. Name des Unternehmens/Arbeitgebers (Nicht Zutreffendes bitte streichen)
Vom DBFG auszufüllen:	
Folgende Aspekte wurden geprüft und für ordnungsgemäß befunden:	
O Berufskompetenz: Berufskundliche Ausbildung mit mind. 40 Stunden O Berufskompetenz: Berufskundliche Ausbildung mit mind. 40 Stunden und entsprechender Weiterbildung durch den DBFG e.V.	
O ausreichende und nachgewiesene Methodenkompetenz in den zentralen angebotenen Methoden	
Folgende Mängel wurden festgestellt, die der Profimi	tgliedschaft derzeit entgegenstehen:
O fehlende oder mangelnde berufskundliche Ausbildu O unzureichende Methodenkompetenz O fehlender Nachweis der Methodenkompetenz O Ethikrichtlinien wurden nicht anerkannt.	ung oder fehlender Nachweis
Erläuterung:	

Vers. 2.0, Mai 2013 5/5

Datum, Name und Unterschrift eines der beiden Vorsitzenden: